

Helferkreis Asyl Ottobrunn

Protokoll des Treffens am 26.1.2014

Spezialthema: Wohnraumbeschaffung für anerkannte Flüchtlinge

Als Referenten waren Herr Loderer, Bürgermeister der Gde. Ottobrunn und Herr Wallner, Fachstelle zur Verhinderung von Obdachlosigkeit im Landkreis München, eingeladen.

BM Loderer wies darauf hin, dass aufgrund von Verhandlungen der Gemeinden im Landkreis mit dem Landratsamt die anerkannten Flüchtlinge zunächst in der Gemeinschaftsunterkunft bleiben können, bis sie eine dauerhafte Wohnung gefunden haben. Zuständig für diese Gruppe ist dann, wie für alle anderen Wohnungslosen auch, die Gemeinde, nicht mehr das LRA. Die Anerkannten in einer der dezentralen Unterkünfte sind zwar eine Fehlbelegung, da im Landkreis aber im kommenden Jahr zahlreiche neue Wohnplätze für Asylbewerber geschaffen werden sollen, sieht Herr Loderer darin kein Problem.

Ziel sei es allerdings, Wohnraum mit längerfristiger Perspektive zu beschaffen. In Ottobrunn stehen in der Gartenstraße 7 in einem ehemaligen Wohnhaus nach Absprache mit dem Landratsamt zwei Wohnungen für Familien für die Dauer von zwei Jahren zur Verfügung. Alle Wohnungen im „Sternhaus“ in der Rubensstraße (Lenbachsiedlung) gehören der Gemeinde Ottobrunn. Es werden immer wieder Wohnungen frei, so z.B. ab 01.12.2014 eine möblierte 62-qm-Wohnung. Die Möbel sind in ordentlichem Zustand. Mit Anfragen wegen freier Wohnungen im Sternhaus sollen sich die Mitglieder des Helferkreises bei der Gemeinde Ottobrunn an Frau Larch oder Herrn Putz wenden.

Auf Rückfragen aus dem Helferkreis nach der Belegung von Sozialwohnungen und dem Nutzen eines Wohnberechtigungsscheines informierte Herr Loderer, dass die Wartezeiten bis zu fünf Jahren betragen und die Wohnungen je nach Dringlichkeitsstufe des Wohnberechtigungsscheines vergeben werden. Frei werdende Sozialwohnungen werden entsprechend einer (langen) Bewerberliste belegt. In den kommenden Jahren werden 35 Sozialwohnungen neu gebaut, für die es mehr als 1000 Bewerber gibt.

Auf Fragen nach Wohnungen in den Neubauten in der Josef-Seligerstraße gab Herr Loderer die Auskunft, dass es für alle Wohnungen des ersten Bauabschnitts bereits Mieter gebe. Anfragen nach Wohnungen mit Sozialbindung im zweiten Bauabschnitt sollten an den Leiter des Bauamtes der Gemeinde gerichtet werden.

Herr Wallner erklärte, dass die Aufgabe der FOL in erster Linie die Verhinderung von Wohnungslosigkeit sei, d.h. die Abwendung von Kündigungen, und nicht die Vermittlung neuer Wohnungen. Bei der FOL handelt es sich nicht um einen Wohnungsmakler. Die FOL mit Dienststelle in der Balanstraße 55 ist für Bürger und Bürgerinnen aller Gemeinden im Landkreis zuständig, im Fall der Flüchtlinge also für die Anerkannten, nicht für die Asylbewerber. Derzeit betreut die FOL rund 1250 Fälle, davon 350 Wohnungssuchende. Die durchschnittliche Zeit der Wohnungssuche betrug 2013 ein $\frac{3}{4}$ Jahr. In Ottobrunn gab es 46 Wohnungssuchende, für 33 von ihnen wurde eine Lösung gefunden; unter den 13

Personen, die auch weiterhin eine Wohnung suchen, sind sieben Anerkannte. Die FOL plant, spezielle Sprechzeiten für die anerkannten Flüchtlinge einzurichten und möchte dazu auch ein Flugblatt in mehreren Sprachen herausgeben. Den Helferkreis bittet Herr Wallner um Hinweise, welche Informationen für die Flüchtlinge von besonderem Interesse sind. Die Beratung der Flüchtlinge durch die FOL findet mit Unterstützung von Dolmetschern statt, deshalb ist eine rechtzeitige Anmeldung erforderlich.

Die Maklergebühren für die wohnungssuchenden anerkannten Flüchtlinge übernimmt das Jobcenter. Die Kautions wird als Kredit vorgestreckt und muss in Raten abbezahlt werden. Wenn die Raten zu hoch sind, empfiehlt es sich, einen Härtefall-Antrag auf Reduzierung der Rate zu stellen.

Gemeindewohnungen sind im Gegensatz zu Sozialwohnungen bei der Vergabe nicht an Auflagen gebunden. Es ist auf jeden Fall sinnvoll, bei den Gemeinden regelmäßig vorzusprechen und eigene Bemühungen bei der Wohnungssuche nachzuweisen.

Plätze für „Unterstütztes Wohnen“ sind vorhanden (Information von Frau Herbold/Caritas). Die Notwendigkeit des unterstützten Wohnens muss vom Landratsamt anerkannt werden, der Vermieter sollte darüber informiert sein.

02.12.2014/MG